

Siegt der Bund bei Pendlerpauschale?

Der Passauer Finanzrechtler Rainer Wernsmann macht den Berufstätigen wenig Hoffnungen.

REGENSBURG. Von Harald Raab, MZ

Wird das Bundesverfassungsgericht in etwa vier Monaten die gesetzliche Einschränkung der Pendlerpauschale von 2007 als grundgesetzwidrig kassieren und damit den Gesetzgeber verpflichten, wieder Aufwendungen für Fahrten zum Arbeitsplatz als Werbungskosten absetzbar zu machen?

Der Experte für Finanz- und Steuerrecht, der Passauer Lehrstuhlinhaber Professor Dr. Rainer Wernsmann, bezweifelt das. Er sagte anlässlich eines Vortrags an der Regensburger Universität zum „Objektiven Nettoprinzip und der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“ (eingeladen von Prof. Dr. Rolf Eckhoff) gegenüber der Mittelbayerischen Zeitung: Wenn das Bundesverfassungsgericht bei seiner alten Rechtsauffassung bliebe, dann müsste es in der ihm als Normenkontrollklage vorgelegten Prüfung der Pendlerpauschale zugunsten des Gesetzgebers entscheiden. Wernsmann ist Bevollmächtigter der Bundesregierung in eben diesem Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale vor dem Bundesverfassungsgericht.

Des Steuerrechtlers Hauptargument: Bei der Pendlerpauschale handele es sich um eine Steuervergünstigung und nicht um eine ausschließlich erwerbsbezogene Aufwendung, die von der Einkommenssteuer abzugsfähig sein müsse. Unter dieser Voraussetzung entfalle eine Gleichheitsprüfung, die nach dem „Objektiven Nettoprinzip“ notwendig wäre.

Trend zur Vereinfachung

Der Professor macht alle, die sich nach den großen Steuerrechtsänderungen von 2007 benachteiligt fühlen – Erschwerung der Absetzbarkeit von Arbeitszimmern, Abgeltungssteuer, Pendlerpauschale – darauf

aufmerksam, dass ein vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gebilligter Trend in der Steuergesetzgebung zu beobachten sei: Die Ausnahmeregelungen fallen immer mehr weg. Dafür werden die Steuertarife allgemein abgesenkt. Das hat steuerpsychologisch gerade für Anleger aus dem Ausland eine positivere Signalwirkung als Spezialitäten zur Verringerung der Bemessungsgrundlage durch die Absetzbarkeit von diversen Aufwendungen.

Ändere das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsauffassung nicht und sei die Pendlerpauschale als Steuersubvention einzustufen, dann sei auch die fiskalische Begründung tragfähig. Bundesfinanzminister Per Steinbrück hatte ja noch in Karlsruhe erklärt, die Bundesregierung habe wegen des damals verfassungswidrigen und europarechtswidrigen Bundeshaushalts aufgrund der hohen Verschuldung so handeln müssen.

Das „Objektive Nettoprinzip“ verlangt, dass nur die Erwerbseinnahmen, gekürzt um die Erwerbsausgaben, besteuert werden – Einkünftebesteuerung statt Einnahmenbesteuerung. Auch in diesem Fall habe der Gesetzgeber ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit, müsse aber Ungleichbehandlungen ausdrücklich begründen. So könne er politische Lenkungsziele verfolgen. Im Falle der Pendlerpauschale könnte mit verkehrs- und umweltpolitischen Gesichtspunkten argumentiert werden.

Dass durch den Wegfall der Pendlerpauschale das Grundrecht auf Freizügigkeit bei der Wohnortwahl tangiert sein könnte, auch dem erteilt Professor Wernsmann eine Absage. „Die Kosten der Grundrechtsausübung müssen dem Bürger vom Staat nicht unbedingt ersetzt werden.“